

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 85.

Freitag, den 24. September

1841.

Zur Gesetzkunde.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Arnberg (Prov. Westfalen) hat in einem Erkenntniß vom 26. Oct. v. J. die Frage:

Ist der Besteller einer Zeitschrift gehalten, die ihm von der betreffenden Buchhandlung zugesandte Fortsetzung des folgenden Jahrganges, welchen er nicht ausdrücklich bestellte, für den Fall er diese Fortsetzung nicht mehr haben will, zu remittiren und, wenn er dieses unterläßt, zu bezahlen?

bejahend entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Bestellung einer periodisch erscheinenden Schrift verpflichtet den Besteller, diese so lange anzunehmen, als eine Kündigung seinerseits nicht erfolgt ist, weil eben ein solcher Vertrag nicht einen bestimmten Theil einer solchen Schrift, sondern eine unbestimmte Reihenfolge zu seinem Gegenstand hat. Der erklärte Wille der Parteien muß erst das Ende dieser Reihe festsetzen. Kläger war daher befugt, dem Verklagten die Zeitschrift auch pro 1838 zuzuschicken, da dieser nicht erklärt hatte, daß die Reihe mit 1837 enden sollte. Dasselbe Vertragsverhältniß, auf Grund dessen Verklagter die Schrift pro 1837 erhalten hatte, lag also auch rückfichtlich der Zeitschrift pro 1838 vor. Wollte man aber auch annehmen, daß sich der Vertrag nur auf dies Jahr 1837 bezogen hätte, so müßte man doch annehmen, daß ein gleicher Vertrag auch für das Jahr 1838 unter den Parteien zu Stande gekommen wäre, denn da der Inhalt eines Vertrags, wie der vorliegende, von selbst gegeben ist, so kommt es nur auf die Willenserklärung an, einen solchen Vertrag schließen zu wollen. Diese Willenserklärung aber ist Seitens des Klägers durch die Zusendung der Zeitschrift, Seitens des Verklagten durch die Annahme geschehen.“

8r Jahrgang.

Die Silbergroßenfrage

vom Standpunkte des Verlagsbuchhandels.

(Aus der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung.)

In sämtlichen bisherigen Aufsätzen der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung über die Neugroschenfrage ist dieselbe vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des Süddeutschen Sortimentshandels besprochen worden. Aber auch für den Süddeutschen Verlagshandel, wie für den deutschen Verlagshandel überhaupt, wird die Entscheidung dieser Frage nicht ohne Interesse sein; nachstehende wenige Bemerkungen mögen darüber eine Andeutung geben.

Nachdem nun auch das Königreich Sachsen die seit Jahren schon in Preußen adoptirte Unterabtheilung des Thalers in dreißig Theile angenommen hat, ist jedenfalls in weit dem größten Theile derjenigen deutschen Staaten, in welchen nach Thaler gerechnet wird, dessen Abtheilung in dreißig Theile eingeführt. Eine Zusammenstellung der Einwohnerzahl der Staaten, die den Thaler noch in 24 Groschen theilen, mit der Bevölkerung der Länder, welche nach Thaler zu dreißig Groschen rechnen, wird diese Thatsache als richtig beweisen.

Die alten Groschen gleichen sich bekanntlich bei der Reducirung in Neu- oder Silbergroßen meist nicht ohne Brüche aus, und es sind z. B. 3 Gr. = 3 $\frac{1}{2}$ Sgr., 5 Gr. = 6 $\frac{1}{4}$ Sgr., 6 Gr. = 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. u. s. w. Es ist bekannt, daß der Sortiments-Buchhändler die Preise in der Regel nicht mit Bruchtheilen von Groschen oder Kreuzern auszeichnet; gewöhnlich erhöht derselbe, da er dabei nicht verlieren will, noch soll, den Preis so weit, daß statt des Bruches ein ganzer Groschen oder Kreuzer genommen wird. Bei einzelnen Brochüren wird diese Erhöhung dem Verleger ziemlich gleichgültig sein. Nicht unwichtig wird sie aber auch für das Interesse des Verlegers, sobald sie auf ein größeres, in einzelnen Lieferungen erscheinendes Werk vom Sortimentshändler